

Tag der Bereitstellung auf der Internetseite unter www.zov.de: 30.07.2015

Bekanntmachung der Ersten Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserreinigung in den Ortsteilen Wallernhausen, Schwickartshausen, Ober-Lais, Unter-Lais und Fauerbach der Stadt Nidda vom 11. Mai 2015 - Übertragung der öffentlichen Abwasserreinigung für den Ortsteil Fauerbach

1. Erste Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserreinigung in den Ortsteilen Wallernhausen, Schwickartshausen, Ober-Lais, Unter-Lais und Fauerbach der Stadt Nidda vom 11. Mai 2015 - Übertragung der öffentlichen Abwasserreinigung für den Ortsteil Fauerbach

zwischen

1. dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, vertreten durch den Vorstandsvorstand, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg,
vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
 - a) Vorsitzender des Vorstandsvorstands Karl-Heinz Schneider
 - b) Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandsvorstands Claus Spandau

– nachfolgend ZOV genannt –

und

2. dem Abwasserverband Oberhessen, vertreten durch den Vorstandsvorstand, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg,
vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
 - a) Vorsitzender des Vorstandsvorstands Rolf Gnadt
 - b) Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandsvorstands Susanne Schaab

– nachfolgend avoh genannt –

und

3. der Stadt Nidda, vertreten durch den Magistrat, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda,
vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten Mitglieder des Magistrats
 - a) Bürgermeister Hans-Peter Seum
 - b) Erster Stadtrat Reimund Becker

– nachfolgend Stadt Nidda genannt –

§ 1

Übertragung der Abwasserreinigung

- (1) Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11. Mai 2015 wurde die Aufgabe der Abwasserreinigung für die Stadtteile Wallernhausen, Schwickartshausen, Ober-Lais, Unter-Lais vom ZOV auf den avoh übertragen. Nunmehr wird die Aufgabe der Abwasserreinigung auch für den Ortsteil Fauerbach der Stadt Nidda von dem ZOV auf den avoh mit Wirkung zum 1.1.2015 0.00 Uhr übertragen.
- (2) Die Regelungen, Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11. Mai 2015 gelten für diese Vereinbarung vollumfänglich.

§ 3

Genehmigung und Bekanntmachung

Die Parteien sind sich einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf und mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen ist (§ 26 KGG).

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde von jedem Beteiligten in seinem Bekanntmachungsorgan bzw. seinen Bekanntmachungsorganen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Laufzeit

Diese Vereinbarung kann erstmalig durch die Stadt Nidda zum 21.07.2020 und durch den AVOH oder den ZOV zum 21.07.2025 gekündigt werden. Sollte von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung jeweils um weitere 5 Jahre. Die Kündigung muss mindestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit erfolgen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.
- (2) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung so erheblich, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Parteien nicht mehr entsprechen, so sind die Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Genehmigungspflichten nach § 27 Abs. 1 KGG bleiben unberührt.
- (4) Jede Partei trägt die ihr im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst.

Friedberg, den 7.7.2015
Karl-Heinz Schneider

Claus Spandau

Nidda, den 7.7.2015
Rolf Gnadt

Susanne Schaab

Nidda, den 30.6.2015
Hans-Peter Seum

Reimund Becker

2. Bekanntmachung der Ersten Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserreinigung in den Ortsteilen Wallernhausen, Schwickartshausen, Ober-Lais, Unter-Lais und Fauerbach der Stadt Nidda vom 11. Mai 2015 - Übertragung der öffentlichen Abwasserreinigung für den Ortsteil Fauerbach

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3. Genehmigung der obenstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Aufsichtsbehörde zur oben stehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist am 15. Juli 2015 erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), genehmige ich hiermit die am 30. Juni / 7. Juli 2015 zwischen dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, dem Abwasserverband Oberhessen und der Stadt Nidda geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der öffentlichen Abwasserreinigung im Ortsteil Fauerbach der Stadt Nidda, mit der die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11. Mai 2015 über die Übertragung der öffentlichen Abwasserreinigung in den Ortsteilen Wallernhausen, Schwickartshausen, Ober-Lais und Unter-Lais der Stadt Nidda ergänzt werden soll.“

Darmstadt, den 15. Juli 2015

Regierungspräsidium Darmstadt

I 16 – 3k 02/17 – 355 –

Im Auftrag

Christiane Wietell-Berge”